Landratsamt Deggendorf

41-6414.02

**Wassergesetze;**

**Hochwasserschutz Polder Offenberg/Metten**

**Bauabschnitt 02 nördlich der Autobahn A3**

**Vorhabensträger: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

# B E K A N N T M A C H U N G

Mit den Hochwasserschutzmaßnahmen im Zuge des Donauausbaus, Teilabschnitt 1: Straubing-Deggendorf, soll auch im Polder Offenberg/Metten der Schutz vor Hochwässern der Donau verbessert werden. Ziel der HWS-Maßnahmen des Donauausbaus ist die Erhöhung des Schutzgrades des bestehenden HWS-Systems, das aktuell einen Schutz vor einem ca. 30- jährlichen Hochwasserereignis (HQ30) der Donau bietet, auf einen Bemessungshochwasserabfluss von 3.400 m³/s am Donaupegel in Pfelling. Damit wird im Abschnitt Straubing-Deggendorf nach derzeitigem Stand ein Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) der Donau sichergestellt. Die Erhöhung des Schutzgrades soll vor allem für bestehende Siedlungen hergestellt werden. Gleichzeitig müssen wesentliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf die Unterlieger als auch auf die Anlieger innerhalb des Teilabschnittes 1: Straubing-Deggendorf vermieden werden.

Der Rückstau der Donau bei einem HQ 100 erstreckt sich jedoch über die Trasse der Autobahn A3 hinaus nach Norden. Der nördliche der Autobahn A3 liegende Rückstaudeich ist nicht Teil der Hochwasserschutzmaßnahmen im Zuge des Donauausbaus, TA 1, Straubing-Deggendorf. Um den Polder Metten/Offenberg vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Donau zu schützen, muss der nördlich der Autobahn A3 liegende Rückstaudeich auf den Schutzgrad HQ100 ausgebaut werden.

Dieser Ausbau ist Ziel des hier vorliegenden Vorhabens Hochwasserschutz Polder Offenberg/Metten.

Die Hochwasserschutzmaßnahme ist in der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unter Punkt 13.13 aufgeführt. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorgeschrieben.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in
Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen:

a) Merkmale und Standort des Vorhabens

Direkt westlich angrenzend an die neue Deichtrasse befindet sich der Laubbach mit Bestandsdeich als amtlich kartiertes Biotop Nr. 7143-0245-001 „Gewässerbegleitgehölz an Graben nordwestlich von Offenberg“ (ohne Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG). Es findet kein direkter Eingriff statt, das Biotop ist vollständig zu erhalten. Spundwände werden mit ausreichend Abstand zu den Gehölzen eingebracht, so dass indirekte Einwirkungen nicht anzunehmen sind. Der Eingriff liegt weit unter der anzunehmenden Erheblichkeitsschwelle von 1 ha.

Im Osten liegt mit min. 80 m Abstand zum Eingriff das Biotop Nr. 7143-1071-003 „Grabenbegleitende Röhrichte und Hochstaudenfluren nordwestlich von Offenberg“ (Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG). Hier erfolgt kein direkter Eingriff, indirekte Auswirkungen durch das neue Deichbauwerk sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange: Die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände werden (auch durch umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) nicht einschlägig, dies ist der bereits durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen. Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu beantragen.

Für die Belange der naheliegenden Natura-2000-Gebiete wurde in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung bereits überschlägig geklärt, dass Erhaltungsziele des Gebietes nicht betroffen sind bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch dieses Vorhaben oder in Wechselwirkung mit anderen Vorhaben zu erwarten sind. Das NSG ist in diesem Bereich deckungsgleich mit dem Natura 2000-Gebiet, die Aussagen sind übertragbar.

Für das Landschaftsschutzgebiet ist die Beantragung einer Erlaubnis gemäß § 6 (1) 2. der Verordnung über das LSG hinsichtlich der Aufschüttung des Deichkörpers erforderlich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzziele sind nicht zu erwarten.

b) Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Die Maßnahme dient dem Schutzgut Mensch, also dem Schutz der Bevölkerung sowie von Sachgütern und Infrastruktureinrichtungen vor einem hundertjährlichen Hochwasser (HQ100) der Donau.

Hauptsächlich treten evtl. zu erwartende Beeinträchtigungen während der Bauzeit auf, indem streng geschützte Tierarten und deren Lebensräume gestört oder gefährdet werden könnten. Zum Schutz der Tiere sind umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen

Das Hochwasserschutzvorhaben wirkt sich nicht negativ auf den Abfluss und die Hochwasserrückhaltung der Schwarzach, des Laubbachs bzw. der Donau aus.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung konnte die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden. Ebenso konnte in der durchgeführten saP die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung ausgeschlossen werden. Diese beiden Faktoren deuten darauf hin, dass durch dieses Vorhaben bei Einhaltung aller konfliktvermeidenden Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Die Flächeninanspruchnahme liegt weit unter den anzunehmenden Erheblichkeitsschwellen hinsichtlich Baulänge, Flächeninanspruchnahme, Abgrabungen, Rodungsfläche oder Verlust gesetzlich geschützter Biotope.

Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergerichtet.

Auch hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Grundlage der vorliegenden Daten / Informationen auszuschließen.

Die Fachstellen wurden im Zuge der Vorprüfung beteiligt und teilen die Gesamteinschätzung der Vorprüfungsunterlagen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.

Die Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, -Wasserrecht, Naturschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-365, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 23.05.2025

Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f

Regierungsdirektorin